

Wochen) in eine entsprechende Einrichtung angeordnet werden.

Voraussetzung hierfür ist, daß der Schutz von Leben oder Gesundheit der Kranken oder die Abwehr einer ernstesten Gefahr für andere Personen oder für das Zusammenleben der Bürger eine Einweisung erforderlich machen und die Kranken oder deren gesetzliche Vertreter einer solchen nicht zustimmen;

- gemäß § 11 auf Antrag des Staatsanwalts, des Kreisarztes, des Leiters des Krankenhauses oder des für die psychiatrische Betreuung verantwortlichen Arztes der Pflegeeinrichtung durch gerichtlichen Beschluß ein längerer Verbleib als sechs Wochen in einer entsprechenden Einrichtung veranlaßt werden, wenn
 - das zum Schutze des Lebens oder der Gesundheit des Kranken oder Abwehr einer ernstesten Gefahr für andere Personen oder für das Zusammenleben der Bürger notwendig ist und
 - hierzu keine Zustimmung des Kranken oder des gesetzlichen Vertreters vorliegt.

Auch in den Fällen, in denen das Gericht auf eine staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht wegen asozialen Verhaltens gemäß § 249 StGB erkannt hat, sollte zunächst angestrebt werden, entsprechende Vereinbarungen mit den gefährdeten Bürgern herbeizuführen. Es muß grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß dies bereits ein Teil der Selbsterziehung ist und die Betroffenen dadurch um so mehr bereit sind, die entsprechenden Maßnahmen auch zu erfüllen. Sofern diese Gefährdeten nicht zu Vereinbarungen bereit sind, können solche Maßnahmen, wie in § 10 Abs. 3 der Verordnung vom 15. August 1968 vorgesehen, durch die Vorsitzenden der zuständigen örtlichen Räte bzw. ein von ihnen beauftragtes Ratsmitglied den Gefährdeten als Auflagen erteilt werden. Das ist auch in den Fällen möglich, in denen vom Gericht gemäß § 47 StGB Erziehungsmaßnahmen festgelegt wurden.

Die Abteilungen Innere Angelegenheiten haben zu sichern, daß die zuständigen Fachorgane bzw. Betriebe und Einrichtungen über alle Maßnahmen der Erziehung unterrichtet werden. Entsprechend § 4 Abs. 4 der Verordnung vom 15. August 1968 sind die Fachorgane, Betriebe und Einrichtungen verpflichtet, wirksame Maßnahmen zu treffen und darüber innerhalb von 14 Tagen an den zuständigen Rat bzw. ein von ihm beauftragtes Ratsmitglied Mitteilung zu geben. Falls es der Rat für erforderlich hält, sind die zuständigen Fachorgane des übergeordneten örtlichen Rates über die Vereinbarungen zu informieren.